

Rechtsordnung der Bayerischen Taekwondo Union e.V.

Übersicht

- § 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses
- § 2 Umfang der Rechtsprechung
- § 3 Unabhängigkeit der Rechtsinstanz und Befangenheit
- § 4 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- § 5 Verfahrensverlauf
- § 6 Strafbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

§1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses (RA)

Der RA besteht aus drei ordentlich gewählten Mitgliedern, die unter sich einen Vorsitzenden wählen, und zwei Ersatzmitgliedern. Der RA wird durch die Mitgliederversammlung (MV) der BTU für eine Legislaturperiode gewählt.

§2 Umfang der Rechtssprechung

1. Der Rechtssprechung der BTU unterliegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder sowie Institutionen der BTU. Mittelbare und unmittelbare Mitglieder unterliegen der Rechtssprechung nur, sofern ihre Mitgliedschaft in der Satzung der BTU definiert ist.
2. Die Rechtssprechung umfasst:
 - a. Alle Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der BTU,
 - b. alle Verstöße gegen Bestimmungen (Verfehlungen, welche in den Ordnungen oder der Satzung definiert sind),
 - c. Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen Vereinen und der BTU,
 - d. Verfahren gegen Trainer und Betreuer,
 - e. Die Entscheidung über Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie der Gesamtvorstand an den RA überweist,
 - f. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinen untereinander oder zwischen diesen und dem Gesamtvorstand,
 - g. Verfahren, die der Gesamtvorstand ohne eigene Entscheidung an den RA weiterleitet,
 - h. Entscheidungen des Gesamtvorstandes sowie der zuständigen Ausschüsse.

§3 Unabhängigkeit der Rechtsinstanz und Befangenheit

1. Die Mitglieder des RA sind unabhängig und nur dem geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes der BTU sein.
2. Mitglieder des RA dürfen beratend tätig sein.
3. Ein Mitglied kann sich selbst für befangen erklären oder erklärt werden, wenn es selbst oder sein eigener Verein unmittelbar an einem Rechtsstreit beteiligt sind, wenn sie selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden. Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet der RA. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§4 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

1. Verbandsmaßnahmen
 - a. Lizenzentzug (umfasst alle vom Verband ausgegebenen Lizenzen),
 - b. Geldbußen zwischen € 500 und € 1.500,
 - c. zeitliche Sperrn zwischen sechs Monaten und fünf Jahren,
 - d. Aberkennung des Rechtes, eine Verbandsfunktion auszuüben (dauerhaft oder auf Zeit),
 - e. Einleitung eines Ausschlussverfahrens,
 - f. mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden.Der Ausschluss eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedes wird in §4 Nr. 11 und 12. BTU-Satzung geregelt.
2. Ordnungsstrafen
 - a. Gegen Betroffene, Zeugen und Vereine, die Anfragen des RA nicht rechtzeitig beantworten oder trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verfahren erscheinen, sind Ordnungsstrafen bis € 100 zulässig.
 - b. Entstehen weitere Kosten (Verfahrenskosten) werden dies dem Betroffenen auferlegt.
 - c. Personen, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit einer Ordnungsstrafe bis € 100 belegt werden.
3. Strafmass/Strafbestimmungen
Die Höhe der Strafe richtet sich nach der Schwere der Verfehlung. Bei der Straffestsetzung ist die Schwere der Verfehlung zu begründen. Insoweit ist auch

der Schaden, welcher durch die Verfehlung des Mitgliedes entstanden ist, zu dokumentieren.

§5 Verfahrensablauf

1. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist über die Geschäftsstelle der BTU an den RA zu stellen.
2. Der Antrag kann von jedem Mitglied der BTU gestellt werden.
3. Gegen Entscheidungen der Organe der BTU kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim RA eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Vor der Entscheidung des RA ist jedem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt nach schriftlicher Aufforderung (durch den RA) innerhalb von zwei Wochen keine Stellungnahme, erfolgt die Entscheidung des RA ohne weitere Anhörung.
5. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. In Ausnahmefällen hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, dieses hat der RA zu entscheiden. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Ort und Zeitpunkt der Verhandlung wird vom RA festgelegt.
6. Mitglieder dürfen im Verfahren nur durch unbezahlte Vereinsmitglieder vertreten werden.
7. Sofern nicht das Präsidium die Vertretung des Mitgliedes übernimmt, ist eine gültige Vollmacht vorzuweisen.
8. Jede Entscheidung des RA hat eine Regelung der Kostenfrage (Verfahrenskosten) zu enthalten. Die Höhe der Kosten wird vom RA festgelegt.
9. Entscheidungen und Urteile werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe rechtskräftig.
10. Sofern Urteile und Ordnungsstrafen nicht erfüllt werden, ist das Mitglied ohne weitere Anhörung zu sperren. Ein Ausschlussverfahren (§4 Nr. 1.e) ist einzuleiten.
11. Gegen die Urteile des RA ist Widerspruch zulässig. Widerspruchsstelle ist der RA der DTU, die Widerspruchsfrist analog §5 Nr. 3 ist einzuhalten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen Ordnungsstrafen (§4 Nr.2.) ist ein Widerspruch nicht zulässig.
12. Die Urteile des RA werden vom Gesamtvorstand der BTU vollzogen und, soweit erforderlich, im Vollstreckungswege durchgesetzt.

§6 Strafbestimmungen

1. Sofern nicht eine konkrete Mindeststrafe festgelegt ist, wird die Straffestsetzung nach Abwägung aller Umstände im Rahmen des §4 erfolgen.
 2. Strafbestimmungen gegen Vereine und Einzelmitglieder:
 - Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichte, Verstöße gegen die Pass-, Prüfungsordnung usw. € 50 - 100
 - Die Erstattung von Strafanzeigen, die Stellung von Straf-Anträgen und die Anrufung der ordentlichen Gerichte Zum Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes; desgleichen die Benutzung der Tagespresse in verbandsschädigender oder beleidigender Form. € 100 - 300
 - Widerrechtliches Zurückhalten des DTU-Passes bei Vereinswechsel eines Mitgliedes. € 100 - 200
 - Vernachlässigung der Hallendisziplin oder mangelnder Schutz der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts und der Wettkämpfer/-innen. € 100 - 300
- Sportwidriges Betragen der Vereine und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Vergehens. Diese Vorschrift darf nur auf Straffälle angewendet werden, für die keine Sonderbestimmungen bestehen. Bei besonders schweren Vergehen kann auch ein Verbandsausschluss beantragt werden.

3. Gegen Wettkämpfer und Betreuer
- Verstoß gegen die Bekleidungsordnung; € 50 – 100
 - Beleidigung der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, Wettkämpfer odr Zuschauer – in Leichten Fällen; € 50 - 100
 - in anderen Fällen eine Sperre von 1 – 6 Monaten;
 - Tätlichkeit gegen Veranstaltungsleitung, Kampfgericht, Wettkämpfer oder Zuschauer; € 300 - 500
 - Sperre bis zu 5 Jahren in schweren Fällen; Antrag auf Vergandsausschluss;
 - Bedrohung der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, der Wettkämpfer oder der Zuschauer; € 300 - 500
 - Verstöße gegen die WO, Ziffer 5.112.2., die zu schweren Verletzungen führen: Sperre vier Monate bis zu einem Jar; im Wiederholungsfall evtl. Antrag auf Verbandsausschluss; € 300 - 500
 - alle Verstöße gegen die WO, die in den Strafbestimmungen nicht besonders geregelt sind: Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Falles. Bei besonders schweren Fällen kann auch der Verbandsausschluss beantragt werden. € 300 - 500
4. Gegen Kampfgerichte und Prüfer
- Beleidigung des Kampfgerichts, der Kämpfer oder der Zuschauer; € 50 - 100
 - undiszipliniertes Verhalten eines Kampfrichters im Einsatz; in schweren Fällen: Entzug der KR-Lizenz; € 50 - 100
 - Überschreiten der Spesensätze bei Abnahme der Prüfungen; in schweren Fällen: Entzug der Prüfer-Lizenz; evtl. Antrag auf Verbandsausschluss; € 50 – 100
 - Verstoß gegen die Dopingrichtlinien im Sinne des §18 BTU-Satzung; Sperre bis zu einem Jahr und Geldstrafe. € 100 – 300

§8 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung der BTU ist durch die Bestätigung der MV am 27.03.2004, geändert durch die MV am 29.03.2008 in Kraft gesetzt.